An den Grossen Rat **25.5145.02**

ED/P255145

Basel, 27. August 2025

Regierungsratsbeschluss vom 26. August 2025

Motion Sandra Bothe und Konsorten betreffend ein lernfreundliches Klima: Gesundheitsschutz an Schulen vor Hitzebelastung nachhaltig gewährleisten; Stellungnahme

«Schulhitzetage nehmen laut Statistik und Prognosen weiter zu. Im August 2024 meldeten Lehrpersonen an einem Basler Neubau-Schulstandort, dass die Raumtemperatur bereits um 06:52 Uhr die 28-Grad-Marke überschritten hatte. Im Tagesverlauf stiegen die Temperaturen weiter an, so dass Schüler:innen und Lehrpersonen bei über 30 Grad lernen und arbeiten mussten – in manchen Schulzimmern wurden nachmittags sogar 40 Grad gemessen. Diese Bedingungen beeinträchtigen die Gesundheit und das Wohlbefinden und die Leistungsfähigkeit erheblich und betreffen diverse Schulstandorte in Basel-Stadt.

Die Hitze kann sich in den Gebäuden stauen und über die eigentliche Hitzeperiode hinaus anhalten. Besonders Kinder leiden darunter, da ihr Körper Wärme weniger effizient reguliert. Dies führt häufig zu Übelkeit, Erschöpfung, Konzentrationsproblemen und einer eingeschränkten kognitiven Leistungsfähigkeit. Auch Schwangere und chronisch Kranke sind stärker belastet.

Das Erziehungsdepartement hat in Absprache mit dem Gesundheitsdepartement Empfehlungen für den Unterricht bei Hitze erlassen[1]. Diese kollidieren jedoch teilweise mit der täglichen Schulpraxis und schaffen ein pädagogisches Dilemma. Weitere Hitzeschutz-Massnahmen wie gesetzliche Anpassungen, das Verschieben von Sommerferien, zusätzliche Kühlung oder eine verbesserte Isolation sind bislang nicht geplant. Auch die Empfehlungen des BAG[2], den Unterricht in Keller oder Wälder zu verlegen, mögen gut gemeint sein, sind jedoch nicht umsetzbar – kaum eine Schule befindet sich in Waldnähe, und Kellerräumlichkeiten an den Schulen bieten nicht genügend Platz für sämtliche Klassen. Womöglich auch deshalb haben Schüler:innen noch im 2024 eine Online-Petition[3] an das Erziehungsdepartement Basel-Stadt gestartet, die aktuell 1024 Unterschriften zählt. Gleichzeitig betont das Basler Stadtklimakonzept[4] (S. 48, B2), dass sensible Einrichtungen wie Schulen, Spitäler und Heime bei der klimagerechten Planung besonders berücksichtigt werden sollen. Das Vorwort weist darauf hin, dass sich die Schweiz im globalen Vergleich überdurchschnittlich stark erwärmt. Aus diesen Gründen ist es höchste Zeit, den Hitzeschutz an Schulen ganzheitlich und nachhaltig zu verbessern – zum Schutz der Kinder und für ein gesundes Arbeitsumfeld des Schulpersonals.

Die Motionär:innen beauftragen den Regierungsrat, eine umfassende Hitzeschutzstrategie für Schulen zu entwickeln. Diese soll klare Ziele zur Reduktion gesundheitlicher und lernbezogener Belastungen aufgrund von Hitzetagen (Hitzeperioden) an den Schulen definieren, mittel- bis langfristige (schulhausbezogene) bauliche und organisatorische Massnahmen enthalten und deren Umsetzung in den kommenden Jahren sicherstellen. Dabei soll auch geprüft werden, inwiefern gesetzliche Rahmenbedingungen für verbindliche Hitzeschutzstandards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen angepasst werden müssen – mit dem Ziel, die SECO-Empfehlungen für Raum-temperaturen (20–23°C) möglichst einzuhalten und Unterricht bei über 28°C zu vermeiden.

Empfehlungen wie jene der Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin Regio Basel, des kantonalen Arbeitsinspektorats sowie die vom BAG in Auftrag gegebene Toolbox5 für Hitzemassnahmen sollen

berücksichtigt werden, um verbindliche und praxistaugliche Standards für den Schulbetrieb festzulegen. Die Massnahmen sollen sicherstellen, dass die Basler Schulen langfristig auf steigende Temperaturen vorbereitet sind und sowohl Schüler:innen als auch das Schulpersonal unter gesundheitlich unbedenklichen Bedingungen lernen und arbeiten können. Dabei sind Umsetzungsperspektiven mit einem Zeitrahmen darzustellen, um eine transparente Planung zu gewährleisten.

1 https://www.edubs.ch/publikationen/baslerschulblatt/artikel/tipps-und-fakten-zur-sommerhitze

2 https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesund-leben/umwelt-und-gesundheit/hitze.html

3 https://act.campax.org/petitions/hitzefrei-in-der-sekundarstufe-i-und-ii-bei-extremer-hitze

4 https://www.bs.ch/schwerpunkte/klima/stadtklima

5 Hitzemassnahmen Toolbox BAG: https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/nat-gesundheitspo-tik/klimawandel/hitzewelle/tipp/Massnahmenkatalog%20für%20Behörden%20.pdf.download.pdf/Massnahmenkatalog_fuer_Behoerden.pdf

Sandra Bothe, Béla Bartha, Raoul I. Furlano, Brigitte Gysin, Heidi Mück, Tobias Christ, Franziska Roth, Salome Bessenich, Andrea Strahm, Sasha Mazzotti, Laurin Hoppler»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 [GO; SG 152.100]) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1bis GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid, oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, «eine umfassende Hitzeschutzstrategie für Schulen zu entwickeln. Diese soll klare Ziele zur Reduktion gesundheitlicher und lernbezogener Belastungen aufgrund von Hitzetagen (Hitzeperioden) an den Schulen definieren, mittelbis langfristige (schulhausbezogene) bauliche und organisatorische Massnahmen enthalten und deren Umsetzung in den kommenden Jahren sicherstellen. Dabei soll auch geprüft werden, inwiefern gesetzliche Rahmenbedingungen für verbindliche Hitzeschutzstandards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen angepasst werden müssen – mit dem Ziel, die SECO-Empfehlungen für Raumtemperaturen (20-23°C) möglichst einzuhalten und Unterricht bei über 28°C zu vermeiden».

1.3 Rechtliche Prüfung

Die Grundrechte sind im Rahmen der Bundesverfassung und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen gewährleistet, namentlich: das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit (§ 11 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 [KV; SG 111.100]). Ebenso haben Kinder und Jugendliche das Recht auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung (§ 11 Abs. 1 lit. f KV). In § 4 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler vom 27. Mai 2014 (SG 410.120) ist ferner festgehalten, dass diese das Recht auf körperlichen und seelischen Schutz haben.

Die Motion fordert vom Regierungsrat eine umfassende Hitzeschutzstrategie für Schulen und damit die Ergreifung einer Massnahme in seinem Zuständigkeitsbereich (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Die Motion enthält im Wesentlichen Vorgaben in baulicher, organisatorischer und zeitlicher Hinsicht und verlangt, dass verbindliche und praxistaugliche Standards für den Schulbetrieb festgelegt werden. Die Motion ist noch so offen formuliert, dass dem Regierungsrat ein genügend grosser Spielraum bei der Umsetzung der Motion bleibt. Namentlich überlässt es die Motion dem Regierungsrat, die schulhausbezogenen baulichen und organisatorischen Massnahmen in der Strategie konkret zu bestimmen (inkl. dem konkreten Zeitpunkt der Umsetzung) und die Standards für den Schulbetrieb konkret festzulegen. Sie wirkt damit nicht in den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates ein. Indessen ist bei der Umsetzung die Teilautonomie der Schulleitungen der Volksschule zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags in pädagogischen, personellen, organisatorischen und finanziellen Bereichen gemäss § 87c Abs. 3 Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100) zu berücksichtigen. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, was sich auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Ausgangslage

Die zunehmende Häufigkeit und Intensität von Hitzetagen stellen nicht nur die Schulen im Kanton Basel-Stadt, sondern alle Mitarbeitende des Kantons vor wachsende Herausforderungen. Der Regierungsrat hat dies erkannt und nimmt sich dieser Thematik als Arbeitgeber gesamtkantonal an. Die Höchsttemperaturen in Schul- und Arbeitsräumen können die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen und Angestellten beeinträchtigen.

Trotz der Dringlichkeit, den Hitzeschutz an Gebäuden zu verbessern, ist die kurzfristige Umsetzung umfassender baulicher Massnahmen nicht realistisch. Viele Schul- und Verwaltungsgebäude – auch neuere – stossen aufgrund ihrer architektonischen Struktur, ihrer Lage oder technischer Rahmenbedingungen an Grenzen. Massnahmen wie eine nachträgliche Installation von Kühlungssystemen, bauliche Verschattungen oder energetische Sanierungen erfordern nicht nur erhebliche finanzielle Mittel, sondern auch planerische Vorläufe, baurechtliche Abklärungen und teilweise tiefgreifende Eingriffe in die Gebäudestruktur.

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, aufgrund der nicht sofort umsetzbaren baulichen Lösungen, einen gestaffelten, realitätsnahen Ansatz zu verfolgen. Dieser soll kurzfristig auf organisatorische Massnahmen setzen, mittelfristig auf gezielte bauliche Verbesserungen und langfristig auf eine klimaresiliente Gebäudeplanung. Dabei gilt es, die vorhandenen Ressourcen effizient einzusetzen und gleichzeitig die gesundheitlichen Bedürfnisse aller Betroffenen zu berücksichtigen.

3. Forderung der Motion

Die Motionärinnen und Motionäre stellen fest, dass die in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsdepartement erlassenen Empfehlungen für den Unterricht bei Hitze in der Praxis oft schwer umsetzbar sind und weitere strukturelle oder gesetzliche Massnahmen zum Hitzeschutz bislang nicht geplant sind. Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG), den Unterricht im Wald oder in Kellerräumen durchzuführen, seien nicht realisierbar.

Ferner berufen sich die Motionärinnen und Motionäre auf eine Online-Petition mit über 1000 Unterschriften sowie auf das Stadtklimakonzept Basel, welche die Dringlichkeit, Schulen als sensible Einrichtungen besser vor Hitze zu schützen, betonen. Die Schweiz sei im globalen Vergleich besonders stark von der Klimaerwärmung betroffen.

Daher fordern die Motionärinnen und Motionäre den Regierungsrat auf, eine umfassende, langfristige und verbindliche Hitzeschutzstrategie für die Basler Schulen zu entwickeln. Diese soll klare Ziele zur Reduktion gesundheitlicher und lernbezogener Belastungen aufgrund von Hitzetagen (Hitzeperioden) an den Schulen definieren, mittel- bis langfristige (schulhausbezogene) bauliche und organisatorische Massnahmen enthalten und deren Umsetzung in den kommenden Jahren sicherstellen. Dabei soll auch geprüft werden, inwiefern gesetzliche Rahmenbedingungen für verbindliche Hitzeschutzstandards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen angepasst werden müssen – mit dem Ziel, die SECO-Empfehlungen für Raumtemperaturen (20–23°C) möglichst einzuhalten und Unterricht bei über 28°C zu vermeiden. Empfehlungen, wie jene der Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin Regio Basel, des kantonalen Arbeitsinspektorats sowie die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) in Auftrag gegebene Toolbox5 für Hitzemassnahmen sollen berücksichtigt werden, um verbindliche und praxistaugliche Standards für den Schulbetrieb festzulegen. Die Massnahmen sollen sicherstellen, dass die Basler Schulen langfristig auf steigende Temperaturen vorbereitet sind und sowohl Schülerinnen und Schüler als auch die Mitarbeitenden an den Schulen unter gesundheitlich unbedenklichen Bedingungen lernen und arbeiten können. Dabei sind Umsetzungsperspektiven mit einem Zeitrahmen darzustellen, um eine transparente Planung zu gewährleisten.

4. Stellungnahme zu den Forderungen

Der Regierungsrat anerkennt die zunehmende Belastung durch hohe Temperaturen an Basler Schulstandorten und teilt die Einschätzung der Motionärinnen und Motionäre, dass eine ganzheitliche und nachhaltige Hitzeschutzstrategie für Schulen erarbeitet werden soll. Der Schutz der Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und Mitarbeitenden in den Schulen sowie die Sicherstellung eines lernförderlichen Umfelds stehen dabei im Zentrum.

Folgende Schritte sind geplant:

Einsetzung einer interdepartementalen Arbeitsgruppe
Das Erziehungsdepartement (ED) setzt in Zusammenarbeit mit dem Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) als Baufachorgan, dem Finanzdepartement (FD) als Eigentümerin der Schulliegenschaften sowie dem Gesundheitsdepartement (GD) eine Arbeitsgruppe ein, die einen Vorgehensplan für die Erstellung einer umfassenden Hitzeschutzstrategie, aufgeteilt in kurz-, mittel-, und langfristige Massnahmen betrieblicher und baulicher Art für Schulen erarbeitet. Dabei wird diese Arbeitsgruppe einen Plan zum weiteren Vorgehen erarbeiten und dabei auch die bereits getroffenen Massnahmen mitberücksichtigen. Bei der konkreten Umsetzung der Strategie müssen jeweils auch die finanziellen und personellen Möglichkeiten der Departemente berücksichtigt werden.

Koordination mit und Integration in bestehende Planungen
Die Arbeitsgruppe wird den Vorgehensplan mit dem Stadtklimakonzept Basel abstimmen und sicherstellen, dass sensible Einrichtungen wie Schulen bei zukünftigen baulichen und organisatorischen Planungen berücksichtigt werden.

Prüfung gesetzlicher Rahmenbedingungen
In der Hitzeschutzstrategie soll geprüft werden, ob gesetzliche Anpassungen notwendig sind, um verbindliche Anforderungen und Hitzeschutzstandards zu etablieren.

Zeitplan und Umsetzungsperspektiven
Der Vorgehensplan soll einen Zeitrahmen für die Erarbeitung der Hitzeschutzstrategie enthalten, um eine transparente und verlässliche Planung zu gewährleisten. Kurzfristige betriebliche Massnahmen sowie mittel- bis langfristige bauliche Anpassungen (z. B. verbesserte Isolation, Sonnenschutz, Begrünung, Einbau von Deckenventilatoren oder Kühlsystemen) sollen berücksichtigt werden.

5. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Sandra Bothe und Konsorten betreffend ein lernfreundliches Klima: Gesundheitsschutz an Schulen vor Hitzebelastung nachhaltig gewährleisten dem Regierungsrat zur Erfüllung zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin